



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



- Gesundheitswesen -

Infektionsschutzrecht; Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2; Schutzmaßnahmen für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen wegen erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 24 Satz 2 Nr. 1 und Nr.8 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf den nachgenannten öffentlichen Plätzen (siehe auch Lagepläne in der Anlage 1 bis 5) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht):

1.1. Garmisch-Partenkirchen :

Marienplatz,
Mohrenplatz,
Am Kurpark,
Achenfeldstraße 1, Verbindungsweg zur Chamonixstraße,
Chamonix-Straße bis zur Bahnunterführung,
Richard-Strauß-Platz,
Von-Brug-Straße 1 bis Bahnunterführung
sowie Bahnhofplatz (Anlage 1),

Ludwigstraße, verkehrsberuhigter Bereich von Hausnummer 1 bis einschließlich 79 bzw. 82a (s. Anlage 2).

1.2 Murnau am Staffelsee (s. Anlage 3):

Obermarkt und Untermarkt bis auf Höhe Haus-Nr. 56
Teilbereich Griesbräustraße bis Einmündung Am Kreuzfeld
Teilbereich Johannisstraße Haus-Nr. 1-4
Lebzeltergassl
Postgasse
Höllgasse
Grüngasse mit Färbergasse
Teilbereich Schloßbergstraße bis Haus-Nr. 10
Lederergasse
Schlossergasse

1.3 Mittenwald

Hochstraße und Obermarkt (s. Anlage 4)

1.4 Oberammergau (s. Anlage 5)

Am Mühlbach
Bauhofergasse
Devrientweg
Dorfstraße
Feldiglgasse
Ludwig-Thoma-Straße
Max-Streibl-Platz
Othmar-Weis-Straße
Pfarrgasse
Schnitzlergasse
Steinbachergasse
Sterngasse
Sternplatz
Theaterstraße
Verlegergasse

Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).

2. Auf den unter Ziffer 1 genannten öffentlichen Plätzen ist der Konsum von Alkohol in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 24.10.2020, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet und Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.

Hinweise:

1. Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 24 ff. der 7. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hingewiesen. Danach gelten weitere Beschränkungen sofern die 7-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen bestimmte Schwellenwerte überschreitet (sog. Corona-Ampel Bayern).
2. Die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, sowie weitere Informationen zu den Regelungen der Corona-Ampel Bayern sind auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 Nr. 19 der 7. BayIfSMV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Gründe:

I.

Beim Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die Krankheit COVID-19 auslöst. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff gegen COVID-19 steht bislang nicht zur Verfügung. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das Coronavirus SARS-CoV-2 wird von Seiten des Robert-Koch-Institutes (RKI) derzeit als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist in den vergangenen Tagen gestiegen. In den letzten sieben Tagen wurde der maßgebliche Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (sog. 7-Tages-Inzidenz) überschritten.

Das Infektionsgeschehen lässt sich dabei nicht auf eine bestimmte Einrichtung begrenzen, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes Ausbruchsgeschehen.

Aufgrund der in den vergangenen Tagen verzeichneten Anzahl an Neuinfektionen im Landkreis und der anwachsenden Anzahl an Kontaktpersonen muss befürchtet werden, dass die Zahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen exponentiell anwachsen wird, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

II.

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 24 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der 7. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, sobald Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Mit der am 23.10.2020 geltenden Fassung der 7.BayIfSMV wurde für Landkreise bei denen die 7-Tage-Inzidenz laut Veröffentlichung auf der Internetseite des Bayerischen Gesundheitsministeriums (<https://www.stmgp.bayern.de>) den Wert von 35 überschreitet unter anderem eine Maskenpflicht und ein nächtliches Alkoholverbot auf stark frequentierten Plätzen verfügt. Welche Plätze hiervon betroffen sind hat das Landratsamt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde festzulegen (§ 24 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der 7. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und des § 24 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der 7. BayIfSMV liegen vor. Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wurden dieses Jahr bereits 550 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen festgestellt (Stand: 21.10.2020). Darüber hinaus wurden zahlreiche Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige

ermittelt. Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat gemäß Veröffentlichung des Bayerischen Gesundheitsministeriums den Wert von 35 überschritten. Bei der vom Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t) IfSG.

Die unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen (Maskenpflicht und nächtliches Alkoholverbot) für stark frequentierte öffentliche Plätze sind auch notwendig und erforderlich um eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Die unter Ziffer 1 genannten öffentlichen Plätze wurden in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden festgelegt. Diese Plätze weisen entweder eine höhere Zahl von Geschäften oder Gaststätten auf, oder werden aus anderen Gründen (z.B. der zentralen Lage und der beengten örtlichen Verhältnisse oder der Nähe zu Verkehrseinrichtungen) stark frequentiert. Aufgrund des hohen Personenaufkommens kommt es dort zwangsläufig zu einer Vielzahl an zwischenmenschlichen Kontakten. Die Einhaltung eines Mindestabstandes kann aufgrund der starken Frequentierung nicht immer eingehalten werden. Auf diesen Plätzen besteht deshalb eine erhöhte Gefahr der Verbreitung des Coronavirus.

Die unter Ziffer 1 genannten öffentlichen Plätze sind auch die Orte, an welchen üblicherweise Alkohol außerhalb von Gaststätten konsumiert wird. Mit der im Zuge der Corona-Ampel-Bayern verfügbaren Sperrstunde für die Gastronomie ist zu erwarten, dass nach Schließung der Gaststätten Personen zum Konsum von Alkohol vermehrt auf diese Plätze ausweichen werden.

Zweck der Maskenpflicht und des nächtlichen Alkoholverbots auf diesen Plätzen ist es, die Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 so weit möglich einzudämmen. Nur so können nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand vulnerable Personen geschützt und eine Überlastung der notwendigen Einrichtungen des Gesundheitswesens (insbesondere Krankenhäuser mit den erforderlichen Intensivbetten) verhindert werden. Zudem soll Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden (vgl. Risikobewertung des Robert Koch Institutes vom 07.10.2020).

Die Maskenpflicht nach Ziffer 1 und das nächtliche Alkoholverbot nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist geeignet um diesen Zweck zu erreichen. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen trägt die Tröpfcheninfektion (z.B. durch beim Atmen, Sprechen, Niesen oder Husten ausgestoßene Aerosole) entscheidend zur Verbreitung des Coronavirus bei. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske lässt sich nachweislich die Verteilung infektiöser Tröpfchen reduzieren. Die Viren-Verbreitung kann so eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei Menschenansammlungen (auch im Freien), wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (vgl. Risikobewertung des Robert Koch Institutes vom 07.10.2020). Der Konsum von Alkohol führt aufgrund seiner enthemmenden Wirkung erfahrungsgemäß dazu, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen, die gemeinsam Alkohol konsumieren nicht eingehalten wird. Auch hat die Zurückverfolgung von Infektionsketten in letzter Zeit vermehrt ergeben, dass sich Personen auf Feiern bzw. beim gemeinsamen Alkoholkonsum mit dem Coronavirus infiziert haben.

Die unter Ziffer 1 verfügbaren Maßnahmen sind auch erforderlich. Mildere Mittel, die ebenso erfolgversprechend sind um die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch angemessen und beeinträchtigen die Adressaten nicht unzulässig in ihren Rechten. Das Interesse an der Gesundheit und dem Leben der Allgemeinheit

und insbesondere der für das Coronavirus SARS-CoV-2 besonders vulnerablen Personengruppen überwiegt das Interesse der Adressaten auf den unter Ziffer 1 genannten öffentlichen Plätzen keine Maske tragen zu müssen und in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr Alkohol konsumieren zu dürfen. Im Verhältnis zum Schutz von Leben und Gesundheit stellt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und das nächtliche Alkoholverbot eine vergleichsweise geringe Einschränkung dar. Es ist Personen die sich auf den genannten öffentlichen Plätzen aufhalten deshalb zumutbar eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf den Genuss von Alkohol zu verzichten um die Allgemeinheit vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen.

3. Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wirksam zu verhindern, ist es entscheidend rasch Maßnahmen zur Eindämmung des Virus einzuleiten. Es wurde deshalb von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben gemäß 28 Abs.3, i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, 23.10.2020

Knopp
Regierungsrat